

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 86/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Holmes Place Health Clubs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer _____ und _____, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin _____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

gegenüber Verbrauchern, die einen Mitgliedsvertrag abgeschlossen haben, der einen Handtuchservice enthält und für den einmal jährlich eine Pauschale zu bezahlen ist, in einer E-Mail, wie in Anlage K 2 abgebildet, mitzuteilen, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 auf 49,90 € erhöht und die Mitglieder nichts weiter unternehmen müssen, um die Erhöhung zu akzeptieren, oder wenn sie die Erhöhung nicht akzeptieren, den Handtuchservice abmelden müssen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Verträgen über Fitnessdienstleistungen

nachfolgende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a)

11. VERÄNDERUNG DER CLUB-ANGEBOTE

Holmes Place ist berechtigt, einzelne Leistungsangebote zu verändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Holmes Place für das Mitglied zumutbar ist und die vertraglichen Hauptleistungen im Wesentlichen bestehen bleiben.

b)

5. PREISANPASSUNG

Holmes Place ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Dienstleistungen zu erhöhen und zu senken, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserer Dienstleistung verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. [Das Mitglied ist berechtigt, einen Anspruch auf Anpassung des Mitgliedsbeitrages geltend zu machen.]

Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind:

1. Miete (33%)

2. Energie (11%)
3. Material/Fremdleistungen (12%)
4. Personal (24%)
5. Dienstleister/Freelancer (10%)
6. Sonstiges (10%)

(In Klammern finden Sie die jeweilige Gewichtung.)

Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe. Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit während der zulässigen Kündigungsfrist beenden, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Verbraucher, die die E-Mail gemäß Ziff. 1 erhalten haben, mittels einer an den/die jeweilige Betroffene individuell gerichteten E-Mail darüber zu informieren, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 nicht auf 49,90 € erhöht hat und dass sie einen Anspruch auf den Handtuchservice haben, auch wenn sie sich aufgrund der E-Mail, wie sie in Anlage K 2 abgebildet ist, von diesem abgemeldet haben.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger auf eigene Kosten Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen Verbrauchern, die einen Mitgliedsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen haben, der einen Handtuchservice enthält und für den einmal jährlich eine Pauschale zu bezahlen ist, sie in einer E-Mail, wie in Anlage K 2 abgebildet, mitgeteilt hat, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 auf 49,90 € erhöht habe und die Mitglieder nichts weiter unternehmen müssten, um die Erhöhung zu akzeptieren, oder, wenn sie die Erhöhung nicht akzeptierten, sie den Handtuchservice abmelden müssten.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.03.2025 zu bezahlen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 1 und 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.200 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in

Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.

9. Der Streitwert wird auf 29.881,60 € festgesetzt.
10. Anlage K2 ist mit dem Urteil zu verbinden.

Tatbestand

Der Kläger ist Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er ist als sogenannte qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen.

Die Beklagte betreibt Fitnessstudios.

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Mitgliedervertrages, abgeschlossen am 22.10.2022 (im Folgenden „AGB 2022“) hatte das Mitglied gegen einen jährlich per Lastschrift eingezogenen Betrags in Höhe von 10,00 € einen Anspruch auf ein frisches Handtuch bei jedem Besuch.

Nach Ziff. 18 AGB 2022 war die Beklagte berechtigt, einzelne Leistungsangebote zu verändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung ihrer Interessen für das Mitglied zumutbar sei und die vertraglichen Hauptleistungen im Wesentlichen bestehen blieben.

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2024 teilte die Beklagte ihren Mitgliedern mit, dass sie beschlossen habe, den Handtuchservice ab dem 1. Dezember 2024 für 49,90 € anzubieten. Wenn das Mitglied die Preisanpassung akzeptiere, müsse es nichts weiter unternehmen. Andernfalls könne es sich aktiv vom Handtuchservice abmelden.

Ziff. 11 der am 29.11.2024 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (im Folgenden „AGB 2024“) enthielt eine zu Ziff. 18 der AGB 2022 wortgleiche Regelung. In Ziff. 5 der AGB 2024 war Folgendes geregelt:

„PREISANPASSUNG

Holmes Place ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Dienstleistungen zu erhöhen und zu senken, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserer Dienstleistung verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. [Das Mitglied ist berechtigt, einen Anspruch auf Anpassung des Mitgliedsbeitrages geltend zu machen.] Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind:

7. Miete (33%)

8. Energie (11%)

9. Material/Fremdleistungen (12%)

10. Personal (24%)

11. Dienstleister/Freelancer (10%)

12. Sonstiges (10%)

(In Klammern finden Sie die jeweilige Gewichtung.)

(...)“

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Eine Stellungnahme der Beklagten liegt dem Kläger nicht vor. Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger meint, die E-Mail vom 24. Oktober 2024 enthalte irreführende Angaben, da die Beklagte ihren Mitgliedern hierin suggeriere, dass der Preis der Handtuchpauschale sich erhöhe, sofern diese sich nicht aktiv vom Handtuchservice abmeldeten, obwohl dies nicht zutreffe. Die Klauseln über Leistungsänderungen verstießen gegen § 308 Nr. 4 BGB, weil keine Gründe für die Leistungsänderung benannt würden. Die Preisanpassungsklausel benachteilige Verbraucher unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 2 BGB. Sie sei intransparent, weil die Preisaufschlüsselung nicht erkennen lasse, wie die Preisbestandteile zu den Gesamtkosten stünden und weil sie keine Preisanpassungsverpflichtung zu Gunsten des Verbrauchers vorsehe.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

gegenüber Verbraucher:innen, die einen Mitgliedsvertrag abgeschlossen haben, der einen Handtuchservice enthält und für den einmal jährlich eine Pauschale zu bezahlen ist, in ei-

ner E-Mail, wie in Anlage K 2 abgebildet, mitzuteilen, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 auf 49,90 € erhöht und die Mitglieder:innen nichts weiter unternehmen müssen, um die Erhöhung zu akzeptieren, oder wenn sie die Erhöhung nicht akzeptieren, den Handtuchservice abmelden müssen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Verträgen über Fitnessdienstleistungen

nachfolgende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a)

11. VERÄNDERUNG DER CLUB-ANGEBOTE

Holmes Place ist berechtigt, einzelne Leistungsangebote zu verändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Holmes Place für das Mitglied zumutbar ist und die vertraglichen Hauptleistungen im Wesentlichen bestehen bleiben.

b)

5. PREISANPASSUNG

Holmes Place ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Dienstleistungen zu erhöhen und zu senken, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserer Dienstleistung verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. [Das Mitglied ist berechtigt, einen Anspruch auf Anpassung des Mitgliedsbeitrages geltend zu machen.]

Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind:

1. Miete (33%)

2. Energie (11%)

3. Material/Fremdleistungen (12%)

4. Personal (24%)

5. Dienstleister/Freelancer (10%)

6. Sonstiges (10%)

(In Klammern finden Sie die jeweilige Gewichtung.)

Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe. Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit während der zulässigen Kündigungsfrist beenden, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.

3. Die Beklagte wird im Wege der Stufenklage verurteilt,

a)

in der ersten Stufe:

dem Kläger auf eigene Kosten Auskunft darüber zu erteilen,

aa)

bei welchen Verbraucher:innen, die einen Mitgliedsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen haben, der einen Handtuchservice enthält und für den einmal jährlich eine Pauschale zu bezahlen ist, sie in einer E-Mail, wie in Anlage K 2 abgebildet, mitgeteilt hat, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 auf 49,90 € erhöht habe und die Mitglieder:innen nichts weiter unternehmen müssten, um die Erhöhung zu akzeptieren, oder, wenn sie die Erhöhung nicht akzeptierten, sie den Handtuchservice abmelden müssten.

bb)

Die Auflistung nach den vorstehenden lit aa) hat in Form einer Auflistung zu erfolgen, die nach Postleitzahlen, innerhalb der Postleitzahlen nach Ortsnamen, innerhalb der Ortsnamen nach Straßennamen, innerhalb der Straßennamen nach Hausnummern, innerhalb der Hausnummern nach Nachnamen und innerhalb der Nachnamen nach Vornamen sortiert ist. Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten entweder gegenüber dem Kläger oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Falle einer Nichteinigung der Parteien vom Präsidenten des Kammergerichts bestimmt wird;

Hilfsweise zu bb S. 1:

Die Auflistung nach der vorstehenden lit. aa) hat in Form einer Auflistung zu erfolgen, die nach Nachnamen in alphabetischer Form unter Angabe von Vorname Straßename Hausnummer Postleitzahl und Ortsname sortiert ist.

b)

in der zweiten Stufe: erforderlichenfalls die Richtigkeit der nach lit. a) gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,

c)

in der dritten Stufe:

die Verbraucher:innen, die in der unter a) genannten Auflistung benannt sind, mittels einer an den/die jeweilige Betroffene individuell gerichteten E-Mail darüber zu informieren, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 nicht auf 49,90 € erhöht hat und dass sie einen Anspruch auf den Handtuchservice haben, auch wenn sie sich aufgrund der E-Mail, wie sie in Anlage K 2 abgebildet ist, von diesem abgemeldet haben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Sie meint die E-Mail vom 24. Oktober 2024 sei nicht irreführend. Sofern die Mitglieder den erhöhten Preis der Handtuchpauschale zahlten und den Handtuchservice nutzten erklärten sie ihre Zustimmung zur Preiserhöhung. Die Klauseln zur Leistungsänderung seien zulässig, weil der Fitnessstudiobetrieb ansonsten nicht aufrechterhalten werden könne. Zudem sei durch das Wort „Zumutbarkeit“ den Anforderungen von § 308 Nr. 4 BGB genüge getan. Die Preisanpassungsklausel sei wirksam. Durch die Aufschlüsselung der Beispiele für Kostenelemente, die den Preis ihres Abo-Angebots beeinflussen können, seien Preisanpassungen vorhersehbar. Der Auskunftsantrag sei zu konkret gefasst. Die Art und Weise der Erfüllung müsse dem Schuldner vorbehalten bleiben. Der Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sei mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig. Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass sie die Verbraucher informiere, die die E-Mail gemäß Anlage K2 erhalten haben. Er könne auch nicht darüber entschei-

den, auf welchem Kommunikationskanal sie ihre Kunden informiere. Ein fortdauernder Störungszustand bestehe nicht, soweit die Kunden der Preisänderung widersprochen hätten.

Die Klage ist am 25. März 2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist - mit Ausnahme des Antrags zu 3 b) - zulässig.

Die mit Antrag zu 3. geltend gemachte Stufenklage ist in eine objektive Klagehäufung umzudeuten.

Die Erhebung einer Stufenklage wäre unzulässig. Nach § 254 ZPO kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, wenn mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet. Die Stufenklage soll dem Kläger die Prozessführung nicht allgemein erleichtern. Vielmehr muss sein Unvermögen zur bestimmten Angabe der von ihm auf der letzten Stufe seiner Klage beanspruchten Leistung gerade auf den Umständen beruhen, über die er auf der ersten Stufe Auskunft begehrt, bzw. muss das Auskunftsbegehren gerade der Vorbereitung der auf der letzten Stufe noch nachzuholenden bestimmten Angabe dienen. Die der Stufenklage eigentümliche Verknüpfung von unbestimmtem Leistungsanspruch und vorbereitendem Auskunftsanspruch steht dagegen nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft überhaupt nicht dem Zwecke einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs dienen, sondern dem Kläger sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehende Informationen über seine Rechtsverfolgung verschaffen soll (vgl. BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, BGHZ 189, 79-87, Rn. 8).

Vorliegend dient der Auskunftsanspruch nicht zur Bestimmung des Hauptanspruchs. Vielmehr möchte der Kläger Informationen beschaffen, um vor einer möglichen Vollstreckung seines Anspruchs auf Versendung eines Berichtigungsschreibens kontrollieren zu können, ob die Beklagte ihrer Pflicht zur Information aller betroffenen Verbraucher nachkommt (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, Rn. 54, juris).

Eine solche unzulässige Stufenklage ist indes in eine allgemeine Klagehäufung gemäß § 260 ZPO umzudeuten (BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, BGHZ 189, 79-87, Rn. 13).

Der Antrag zu 3 b) genügt den Bestimmtheitsanforderungen von § 253 ZPO nicht. Für eine hinreichende Bestimmtheit muss ein Anspruch auch vollstreckungsfähig sein (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 253 ZPO, Rn. 13). Der Antrag zu 3 b) ist nicht vollstreckungsfähig, weil nicht erkennbar ist, unter welchen Bedingungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung „erforderlich“ sein soll.

II.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 3 a) bb) unbegründet und im Übrigen begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch zu 1. folgt aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG als unlauter zu wertende unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, im Falle von Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einen solchen Unterlassungsanspruch können gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG namentlich solche Verbände geltend machen, die - wie der Kläger - als qualifizierte Einrichtungen in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind.

Die E-Mail vom 24. Oktober 2024 enthält unlautere Angaben im Sinne von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG. Danach handelt unter anderem unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die irreführende Angaben über die Bedingungen enthält, unter denen eine Dienstleistung erbracht wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die E-Mail enthält irreführende Angaben über den Preis des Handtuchservice. Die Beklagte suggeriert, die Kosten des Handtuchservice würden sich auf 49,90 € erhöhen, wenn die Mitglieder sich nicht aktiv vom Handtuchservice abmeldeten, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Denn ohne aktive Annahmeerklärung konnte die Preiserhöhung nicht wirksam werden. Schweigen ist grundsätzlich keine Annahmeerklärung (BeckOK BGB/H.-W. Eckert, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 146 Rn. 13, beck-online). Die Verbraucher erklären die Annahme auch nicht konkludent durch Nutzung der Handtuchpauschale und Zahlung des erhöhten Entgelts. Es fehlt insoweit am Erklärungswillen, weil die Verbraucher sich nach dem Inhalt der E-Mail nicht bewusst waren, dass sie überhaupt eine Annahmeerklärung abgeben müssen.

Die Beklagte konnte den Preis der Handtuchpauschale auch nicht auf Grundlage von Ziff. 18 der AGB 2022 einseitig erhöhen. Auf die Klausel kann die Beklagte sich bereits nicht berufen, weil sie gemäß §§ 307, 308 Nr. 4 BGB unwirksam ist. Danach ist in - hier unstreitig vorliegenden - Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere unwirksam, die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Eine solche Klausel ist nur zumutbar, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Klausel - im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Verständlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) - die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt, sodass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2007 – III ZR 63/07 –, Rn. 15, juris m.w.N.) Diesen Anforderungen genügt Ziff. 18 der AGB 2022 nicht. Aus der Klausel geht nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen Leistungen geändert werden können. Auch dass und unter welchen Bedingungen Leistungsänderungen für die Gewährleistung des Studiobetriebs erforderlich sein sollen, geht aus der Klausel nicht hervor.

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen.

2.

Der Unterlassungsanspruch zu 2. folgt aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 308 Nr. 4 BGB sowie i.V.m § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

a.

Die §§ 307 ff. BGB sind Marktverhaltensregelungen (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 45/11 –, Rn. 46, juris).

b.

Ziff. 11 der AGB 2024 verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1 verwiesen.

c.

Die in Ziff. 5 der AGB 2024 enthaltene Preisanpassungsklausel benachteiligt entgegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB Verbraucher unangemessen.

Die streitgegenständliche Klausel benachteiligt Kunden der Beklagten insbesondere entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, weil sie nur das Recht der Beklagten enthält, Erhöhungen ihrer Gesamtkosten an ihre Kunden weiterzugeben, nicht aber die Verpflichtung, bei gesunkenen Gesamtkosten den Preis zu senken. Hierdurch wird es der Beklagten ermöglicht, eine erhöhte Kostenbelastung durch eine Preiserhöhung aufzufangen, hingegen den Vertragspreis bei einer Kostensenkung durch einen geringeren Einstandspreis unverändert zu lassen. Risiken und Chancen einer Veränderung des Einstandspreises werden damit zwischen den Parteien ungleich verteilt; eine solche unausgewogene Regelung rechtfertigt kein einseitiges Recht der Beklagten zur Änderung des sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ergebenden Preises.

Darüber hinaus ist die Klausel unwirksam, weil sie nach den Maßstäben von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht hinreichend transparent ist. Eine Preisanpassungsklausel ist nur hinreichend transparent, wenn Verbraucher erkennen können, wann und in welchem Umfang Preissteigerungen auf sie zukommen können. Bei Kostenelementeklauseln muss bereits die Klausel die maßgeblichen Berechnungskriterien zur Ermittlung des neuen Preises benennen und den Kunden in die Lage versetzen, diesen anhand der ggf. mitzuteilenden Einzelangaben für den betreffenden Vertragsgegenstand nach Grund und Höhe nachzuvollziehen (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2007 – III ZR 247/06 –, Rn. 11, juris). Diesen Anforderungen genügt die streitgegenständliche Klausel nicht. Verbraucher können nicht nachvollziehen, welche Kostenelemente die Gesamtkosten beeinflussen. Denn sie nennt „Beispiele“ für Kostenelemente unter Nennung einer Prozentzahl, die addiert 100 % ergeben. Verbraucher können auch nicht nachvollziehen, welche Kostenelemente es neben diesen Beispielen gibt und inwieweit diese den bereits mit 100 % ausgewiesenen Gesamtkosten beeinflussen können. Weiter ist unklar, welche Kostenelemente sich unter den Posten „Dienstleister/Freelancer“ und „Sonstiges“ verbergen sollen.

c.

Die Verstöße sind geeignet Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen, da sie Verbraucher davon abhalten können, gegen unberechtigte Preis- und Leistungsanpassungen vorzugehen.

3.

Der Kläger hat einen Folgenbeseitigungsanspruch gerichtet auf Information der von der E-Mail betroffenen Verbraucher gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Ein Berichtigungsschreiben ist geeignet, die Fehlvorstellung der Kunden über die Höhe der geschuldeten Entgelte für den Handtuchservice zu beseitigen.

Der Kläger kann auch verlangen, dass die Beklagte ihre Kunden per E-Mail informiert. Denn weil die Beklagte ihr unlauteres Schreiben per E-Mail verschickt hat, ist dieser Versandweg auch für das Berichtigungsschreiben angemessen und geboten (KG, Urteil v. 6.10.2017 – 5 U 106/16, UA S. 25 f.).

Der Kläger kann auch verlangen, dass das Informationsschreiben die Mitteilung enthält, dass sich der Preis für die Handtuchpauschale ab dem 1. Dezember 2024 nicht auf 49,90 € erhöht hat und dass sie einen Anspruch auf den Handtuchservice haben, auch wenn sie sich aufgrund der streitgegenständlichen E-Mail hiervon abgemeldet haben.

Zwar kann der Kläger einen bestimmten Wortlaut eines Berichtigungsschreibens nicht vorgeben, weil es dem Schuldner beim wettbewerblichen Folgenbeseitigungsanspruch grundsätzlich überlassen bleiben muss, wie er den Störungszustand beseitigt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 8. April 2022 – I-6 U 86/21 –, Rn. 38, juris m.w.N.). Die Vorgaben des Klägers beschränken sich jedoch auf eine Richtigstellung der irreführenden Angaben und lassen der Beklagten hinreichend Spielraum bei der Bestimmung des konkreten Wortlauts.

4.

Der Kläger kann des Weiteren als vorbereitendem Hilfsanspruch zum aus § 8 UWG i.V.m. § 242 folgenden Folgenbeseitigungsanspruch auf Versendung von Berichtigungsschreiben gemäß § 242 BGB von der Beklagten Auskunft über Namen und Anschrift der von der E-Mail gemäß Tenorziffer. 1 betroffenen Verbraucher verlangen. Denn nur wenn dem Kläger die Empfänger dieser E-Mails bekannt sind, kann er kontrollieren, ob die Beklagte der Verpflichtung zur Versendung von Berichtigungsschreiben nachkommt (BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – EnZR 97/23 –, Rn. 52 f., juris).

Allerdings hat der Kläger keinen Anspruch darauf eine bestimmte Sortierung ihrer Auskunft vorzuschreiben (Antrag zu 3 a) bb) sowie Hilfsantrag hierzu). Beim wettbewerblichen Folgenbeseitigungsanspruch gilt der Grundsatz, dass es dem Schuldner überlassen bleiben muss, wie er den

Störungszustand beseitigt. Dies greift auch für den Folgenbeseitigungsanspruch aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, Rn. 70, juris).

5.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO. Dabei wurde hinsichtlich des Auskunftsanspruchs (Antrag zu 3 a) bb)) und des Antrags auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Antrag zu 3 b) ein Teilunterliegen in Höhe von 220,80 € angenommen. Die Kosten waren insgesamt der Beklagten aufzuerlegen, weil die Zuvielforderung weniger als 5 % der Gesamtforderung betrug und damit verhältnismäßig geringfügig war (Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 92 ZPO, Rn. 10).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 51 GKG, 3 ZPO. Der Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:

Unterlassungsansprüche gemäß Anträgen zu 1), 2 a) und 2 b) jeweils 9.200,00 €; Folgenbeseitigungsanspruch gemäß Antrag zu 3 c) 1.840,00 € (20 % von 9.200,00 €); Anträge zu 3 a) aa) und bb) insgesamt 368,00 € (20 % von 1.840,00 €; jeweils 184,00 €) und Antrag zu 3 b) 73,60 € (20 % von 368,00 €).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Landgericht Berlin II
52 O 86/25

Verkündet am 19.03.2026

, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.03.2026

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Henschke, Florian (vzbv)

Betreff: AW: Änderung der Handtuchpauschale zum 1. Dezember

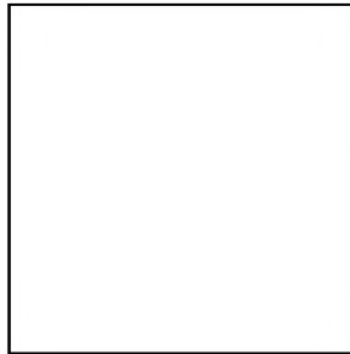
Von: < >
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 08:13
An: < >
Betreff: Fwd: Änderung der Handtuchpauschale zum 1. Dezember

Gesendet mit der mobilen Mail App

Am 24.10.24 um 11:22 schrieb Holmes Place Health Club Neue Welt

Von: "Holmes Place Health Club Neue Welt" <noreply@holmesplace.de>
Datum: 24. Oktober 2024
An: " " < >
Cc:
Betreff: Änderung der Handtuchpauschale zum 1. Dezember

[Hier klicken](#), um die E-Mail in Ihren Browser anzusehen



Page

Holmes Place - Änderung der Handtuchpauschale zum 01.12.2024

Ihre Mitgliedsnummer:

Guten Tag ,

seit vielen Jahren bieten wir unseren Mitgliedern einen Handtuchservice als Teil ihrer Mitgliedschaft bei uns an.

Die jährliche Pauschale für den Handtuchservice ist über die Jahre weitgehend konstant geblieben, während die Preise für Baumwolle (Handtücher), Waschmittel, Personal und Energie, sowie alles, was sonst noch für den Kauf, Reinigung und Bereitstellung der Handtücher benötigt wird, zum Teil deutlich gestiegen sind.

Derzeit beträgt Ihre Pauschale für den Handtuchservice 20 Euro jährlich, während diese für neue Mitglieder bereits bei kostendeckenden 49,90 Euro liegt.

Sie haben sicher Verständnis, dass wir Leistungen für Sie auf Dauer nur kostendeckend anbieten können.

Deshalb haben wir beschlossen, auch den bestehenden Mitgliedern künftig den Handtuchservice für 49,90 Euro jährlich weiter anzubieten. In Ihrem Fall wird die angepasste Handtuchpauschale zum 1. Dezember relevant.

Wir wissen natürlich, dass diese Preisanpassung für Sie als Mitglied keine gute Nachricht ist.

Abgesehen von der erwähnten Kostendeckung sind wir der Meinung, dass umgerechnet weniger als 5 Euro pro Monat ein angemessener Preis für diese Leistung ist.

Aus der Preisanpassung des Handtuchservice ergeben sich für Sie zwei Optionen:

- **Sie akzeptieren die oben genannte Preisanpassung**

In diesem Fall brauchen Sie nichts weiter zu tun. Wir als Holmes Place spenden einmalig 5 Euro Ihrer neuen Handtuchpauschale an das [Kinderhospiz Berliner Herz](#), ohne etwas dazu tun zu müssen. Wir unterstützen so das Kinderhospiz, das sich seit Jahren für schwerkranke Kinder und ihre Familien einsetzt. Selbstverständlich werden wir Sie über die Spendenübergabe später im Jahr transparent per Newsletter informieren.

- **Sie entscheiden sich die Preisanpassung nicht zu akzeptieren und melden sich vom Handtuchservice aktiv ab**

Informieren Sie uns dann bitte hierüber **bis spätestens Mittwoch, den 20.11.2024, [hier online](#)**. Wir entfernen dann die Handtuchpauschale aus Ihren Leistungen, so dass hier auch keine Abbuchung der Pauschale mehr erfolgt.

In der Folge zahlen Sie ab Dezember 2024 keine Jahrespauschale mehr für Handtücher.

Entsprechend erhalten Sie bei Ihren Club-Besuchen ab 1. Dezember keine Handtücher mehr an der Rezeption, sondern bringen dann bitte Ihre eigenen Handtücher für Training und Sauna mit.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und weiter viel Spaß bei Training und Erholung im Club!

Ihr Holmes Place Team Neue Welt

Holmes Place Health Clubs GmbH, Charlottenstr. 65, 10117 Berlin,
Registergericht: AG Berlin-Charlottenburg | HRB 137833 B
Geschäftsführer: Doron J. Dickman, Carsten Kerner
2024 |

Fehler! Es wurde kein Dateiname angegeben.